

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1928/29, Wintersemester

Karlsruhe, 1928

Allgemeine Krankenkasse

[urn:nbn:de:bsz:31-294907](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-294907)

hat jeder Besucher unaufgefordert etwa in der Hand oder in Mappen und dergl. getragene Bücher vorzuzeigen. Ebenso ist beim Entleihen von Büchern die Ausweiskarte vorzuzeigen.

Eine vorherige Bestellung gewünschter Werke ist nicht erforderlich. Werke der Lesesaal-Bibliothek, Patentschriften, neuere Jahrgänge von Zeitschriften sowie kostbare Tafel- und Kupferwerke können nur im Lesesaal benutzt werden.

Am Schlusse der Semester findet eine allgemeine Bücherrückgabe zum Zwecke der Revision statt.

Versicherungen

Die Studierenden werden bei der Gladbacher Feuerversicherungsgesellschaft in München-Gladbach gegen Unfall und Diebstahl versichert. Die Prämie beträgt für jedes Semester 2 Reichsmark, welche in den sozialen Beiträgen von 18,00 Reichsmark enthalten sind.

Dafür wird von der Versicherungsgesellschaft bei Unfällen geleistet Ersatz der Kosten für ärztliche Behandlung bis zu 100 Reichsmark in voller Höhe, darüber hinaus bis zu 250 Reichsmark in halber Höhe:

0,50 Reichsmark vom 1. Tage ab bis zur Höchstdauer von 200 Tagen,
10 000 Reichsmark Kapitalzahlung im Invaliditätsfalle,
2000 Reichsmark im Todesfalle

für jeden Studierenden. Die Gesamtleistung für ein Unfallereignis ist auf 30 000 Reichsmark festgesetzt.

Bei Diebstählen leistet die Versicherungsgesellschaft Barersatz bis zur Höhe von 100 Reichsmark für jedes gestohlene Stück. Sie haftet bis zur Höhe von insgesamt 60 000 Reichsmark in einem Semester. Der Geschädigte hat 10 Prozent des festgesetzten Schadens in jedem Falle selbst zu tragen.

Allgemeine Krankenkasse

An der Hochschule besteht eine Krankenkasse, aus der die Studierenden während ihres Aufenthaltes in Karlsruhe Beihilfe bei Erkrankungen gemäss den Satzungen der Krankenkasse erhalten.

Gasthörer, die ausschliesslich zum Zwecke des Studiums an der Technischen Hochschule sich aufhalten, können der Kasse beitreten. Sie haben ausser den Semesterbeiträgen ein Eintrittsgeld von 2 Reichsmark zu entrichten und erwerben dadurch die gleichen Rechte an die Kasse wie die Studierenden.

Pflichtmässige ärztliche Untersuchung der Studierenden

Durch Erlass des Unterrichtsministeriums vom 4. Dezember 1924 ist unentgeltliche ärztliche Untersuchung der Studierenden, sowie Beratung (nicht Behandlung) angeordnet. Diese Untersuchung bezweckt rechtzeitige Erkennung von Krankheiten und eventuelle Ueber-